

S. 116–118; Herrscher und Philosoph in der Szene gegenüber, S. 118–120). Die Eindeutigkeit, mit der der Vf. hier Lösungen vorschlägt, scheint mitunter gewagt. Drittens wäre unbedingt wenigstens in einem Nebensatz darauf hinzuweisen, dass die Mosaiken am Triumphbogen nicht nur mit den Langhausmosaiken thematisch verbunden sind, sondern ganz zweifellos ihre eigentliche theologische Sinnmitte in der *Aspis* hatten. Diese ist nicht erhalten, doch muss diese große Unbekannte bei der Gesamtdeutung in Rechnung gestellt werden. Viertens – um wenigstens an einer Stelle inhaltlich ins Einzelne zu gehen – scheint die Kategorie der „Juden“ mitunter etwas unreflektiert bzw. unterbestimmt zu sein. Dass Herodes als Repräsentant „der Juden“ auftritt oder der greise Simeon im Tempel, ist nicht selbstverständlich und müsste näher expliziert werden.

Um nun aber zum Entscheidenden zu kommen: Hier wie auch schon im ersten Teil liegt die eigentliche Sinnspitze im Aufweis der *romanitas* in der Selbstdarstellung und Amtsbegründung der Päpste. Dies auch an den Mosaiken in S. Maria Maggiore gezeigt zu haben, ist das eigentliche Verdienst der Arbeit. Auf diesen zentralen Punkt will der Vf. hinaus, und das gelingt ihm in eindrücklicher Weise. Dass die Mosaiken „von unten nach oben“ zu lesen sind und dass die gesamte Komposition in der – hier spezifisch römischen – *Hetoimasia* direkt über der *Apsiskalotte* gipfelt, dass Sixtus III. hier ins Bild setzen lässt, was sich ganz ähnlich in den Texten Leos I. findet – all dies sollte man nicht bezweifeln. Es ist das große Verdienst von Jochen Martin, mit diesem Büchlein die Aufmerksamkeit auf ein wichtiges Stück Kirchen- und Theologiegeschichte der Spätantike gelenkt zu haben.

Basel

Martin Waltraff

Cornelius Petrus Mayer und Guntram Förster: *Augustinus – Recht und Gewalt*. Beiträge des V. Würzburger Augustinus-Studententages am 15./16. Juni 2007; mit einer kommentierten Quellensammlung zur Richtertätigkeit Augustins, Würzburg: Augustinus-Verlag bei Echter 2010, 290 S., ISBN 978-3-4290-4176-2.

Der vorliegende Aufsatzband enthält Beiträge anlässlich des V. Würzburger Augustinus-Studententages. Bei der Auswahl der Themen wurden neben der spezifischen Ausrichtung auf Augustin sowohl der pagan-philosophische Hintergrund in den Blick genommen, in dem sich Augustin bewegte, als auch der Vergleich mit neuzeitlichem Denken und Fragestellungen.

Michael Erler zeigt in seinem kurzen Aufsatz „*Paideia, Peitho, Bia*“ auf, wie Augustin immer mehr der Frage nachging, ob eine zwanglose Durchsetzung der Lehre der Großkirche von einer druckvollen und gewaltvollen Durchsetzung der christlichen Wahrheit abgelöst werden sollte. E. thematisiert dies vor dem Hintergrund der Philosophie Platons, Senecas und Epikurs. In einer sehr präzisen Betrachtung entfaltet E. die Begriffe *Paideia*, *Peitho* und *Bia* nach platonischem Verständnis. In Bezug auf Seneca und Epikur führt er das Verständnis der Begriffe fort, jedoch bleibt die konkrete Bedeutung für Seneca und Epikur offen. Vor dem Hintergrund dieser philosophischen Tradition zeigt E. auf, wie sich Augustin von dieser Tradition abwendet. Diese Abwendung sieht E. in den politischen Umständen des Donatistenstreits, in den Vorstellungen des Alten Testaments und auch in einem neuen, pessimistischen Menschenbild begründet.

Einen ganz anderen Schwerpunkt legt der abgedruckte Vortrag von Ulrich Muhlack mit dem Titel „*Recht und Gewalt bei Machiavelli*“. M. beschreibt in seinem Vortrag sehr ausführlich die Auffassung Machiavellis in Bezug auf die Staatslehre und die damit verbundenen Fragen nach Gesetz und Gewalt. Besonderen Wert legt M. darauf, dass Machiavelli seine Thesen entwickelt, um eine Stabilität von Herrschaft zu ermöglichen. Recht und Gewalt sind dabei die Instrumente des Herrschers, seine Macht aufzubauen und zu sichern, sowie Frieden und Gerechtigkeit zu gewährleisten. M. sieht darin eine Verbindung zu Augustin, weil Machiavelli und Augustin jeweils den Staat ihrer Zeit realistisch beschreiben und darüber übereinstimmen, dass den guten gegenüber den schlechten Menschen das Recht zur Gewaltanwendung zusteht. Der Beitrag endet mit der Rezeptionsgeschichte Machiavellis.

Der Aufsatz von Christoph Horn, „*Augustinus über politische Ethik und legitime Staatsgewalt*“ führt wieder zu Augustin zurück. H. untersucht die politische Ethik Augustins und die damit verbundene Frage nach einer legitimen Staatsgewalt. Dabei untersucht H. bei Augustin politische Normativität, Befehlskonflikte sowie Kriterien höherstufiger Gebote, die einen Befehlskonflikt zu lösen helfen. H. versucht, die ethische Ausrichtung Augustins einzuordnen und bezeichnet sie als überpositivistischen Voluntarismus. Für H. dienen die normativen Überlegungen Augustins als Basis für einen residualen Normativismus. Durch die Einordnungen werden die unterschiedlichen Begründungen und Sichtweisen von Sachverhalten in der politischen Ethik Augustins nachvollziehbar.

Roberto Lambertini behandelt in seinem Aufsatz „Jenseits des politischen Augustinismus. Zur Rezeption Augustins in der politischen Theorie des Spätmittelalters“ die Frage, ob es einen durch Augustin selbst begründeten politischen Augustinismus im Spätmittelalter gegeben hat. Diese Frage verneint er, weil politisch relevante Texte Augustins nie zum Gegenstand institutioneller Lehrtätigkeit im Mittelalter wurden. Das Aufkommen eines politischen Augustinismus führt er darauf zurück, dass den Rezeptionen von Texten Augustins nicht ein Originaltext zu Grunde lag, sondern oft sehr verkürzte Darstellungen, wie er anhand eines Beispiels aus dem *Decretum Gratiani* darlegt. Anhand dieses Beispiels gelingt es L., aufzuzeigen, dass der verkürzte Text vielen Interpretationsmöglichkeiten offenstand und dass allein die Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte einen politischen Augustinismus hervorbrachte, nicht aber Augustin selbst.

Die Spannung von Recht und Gewalt zwischen Völkern und Staaten beleuchtet *Heinhard Steiger* in seinem Aufsatz „*Bellum iustum*> versus Gewaltverbot? Humanitäre Intervention und <just war> gegen Schurkenstaaten“. Ausgehend von Augustins Lehre des „*bellum iustum*“ und der Weiterführung durch Thomas von Aquin wird die historische Entwicklung des Völkerrechts in Bezug auf die Fragen der Staatenkriege aufgezeigt. St. weist auf die jeweiligen Motive und Hintergründe verschiedener Epochen hin und setzt sich kritisch mit der Folge auseinander, dass Kriege keiner Begründung mehr bedürfen, sondern nur noch einer Erklärung. Nach diesem historischen Abriss stellt St. unter dem Titel „Organisierter Friede“ die Entwicklung vom Völkerbund zum System der Vereinten Nationen dar. Sehr ausführlich analysiert er die Schwächen dieses Systems, bevor er auf Fragen der Legitimation von Humanitären Interventionen und dem Krieg gegen „Schurkenstaaten“ eingeht. In der Diskussion dieser rechtlich schwierigen Fragen lenkt St. den Blick auf die Problematik von Moral und Recht. Auch wenn der Rekurs auf Augustin äußerst knapp ausfällt, so zeigt der Aufsatz von St. die große Herausforderung von Recht und Gewalt in der heutigen Zeit auf und setzt sich kritisch mit der Vorgehensweise von Staaten in aktuellen Konflikten auseinander. Für St. lassen sich Augustins Lehre des „*bellum iustum*“ und die bestehende Völkerrechtsordnung nicht mehr zusammenbringen.

*Johannes Hellebrand* beschließt mit seiner kommentierten Quellensammlung „Augustinus als Richter. Dargestellt anhand von Zitaten aus dem augustinischen Gesamtwerk“ den Aufsatzband. Er widmet sich der durch den

Titel angegebenen Thematik mit großem Engagement und betrachtet neben klassisch juristischen Aspekten auch die Auffassung Augustins zum Thema Gesetz, Gerechtigkeit und Strafe. Die Quellensammlung ist thematisch aufgebaut und enthält einige erhebliche Redundanzen. Eine komprimiertere Darstellung der Kommentierungen wäre von Vorteil gewesen. Die Ausführungen sind zum Teil sehr ausführlich gehalten und lassen an vielen Stellen erkennen, dass der Autor aus der Rechtspraxis stammt. In der Auseinandersetzung mit dem Institut der *audientia episcopalis* wäre es hilfreich und wünschenswert gewesen, wenn eine kurze Klärung der *audientia episcopalis* erfolgt wäre. Auf eine solche Darstellung hätte daher immer wieder Bezug genommen werden können. Hellebrand gelingt es mit der Quellensammlung aufzuzeigen, wie Augustin von seinem Richteramt innerlich bewegt war und welches Ausmaß die Richterfähigkeit für Augustin hatte. Für die theologische und philosophische Auseinandersetzung mit Augustin stellt die Quellensammlung einen reichen Fundus dar. In der juristischen Auseinandersetzung mit Augustin als Richter bleiben grundsätzliche Fragen ungeklärt.

Die Fragestellung „Recht und Gewalt bei Augustinus“ wird von den Beiträgen nur teilweise thematisiert und beleuchtet. Dem Leser erschließt sich die klare, erkenntnisleitende Linie der Beiträge nicht. Eine stärkere inhaltliche Ausrichtung der Beitragsthemen an Augustin wäre wünschenswert gewesen, da für die Auseinandersetzung mit der Grundthematik nur einzelne Beiträge als hilfreich und zielführend erscheinen. Die kompetente Ausarbeitung der einzelnen Beitragsthemen ist dennoch hervorzuheben und grundsätzlich gewinnbringend, wenn auch die Rolle Augustins etwas außen vor bleibt.

Tübingen

Friedemann Kuttler

*Philip Rousseau and Manolis Papoutsakis* (Hg.): *Transformations of Late Antiquity. Essays for Peter Brown*, Farnham: Ashgate 2009, 345 S., ISBN-13: 978-0-754-66553-3.

Editors Rousseau and Papoutsakis have concocted a feast of scholarship to mark the seventieth birthday of Peter Brown. Published in 2009, the Festschrift was three years in the making, and is presented under the title of *Transformations of Late Antiquity*. Ranging over the whole Roman and early Arab empires, the volume covers the third to the fifteenth century. Its subjects include eastern artisans' associations in Edessa (Sebastian Brock), Melkite Christians' dilemmas over cross- and icon-veneration (Sidney Griffith), a spot of